

Neuzeitliche Handschriften

(Vortrag auf der Internationalen Tagung „Zur Praxis der Bearbeitung von mittelalterlichen Handschriften“, Staatsbibliothek zu Berlin, 15.–17. Oktober 2008)

Sven Limbeck (Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel)

Neuzeitliche Handschriften sind uninteressante glanzlose Schrifträger; sie sind für die Überlieferungsgeschichte belanglos; seit der Erfindung des Buchdrucks sind sie als Publikationsmedium obsolet. Sie sind, kurz und gut: Altpapier, das unsere Handschriftenmagazine und Archive verstopft. Meterweise Gelehrtenkorrespondenz, Vorlesungsmitschriften und Rezeptbücher. Kein vernünftiger Mensch setzt sich dem aus, ohne Gefahr zu laufen, aus Langeweile zu sterben. So könnte das Bild der neuzeitlichen Handschrift durch einen medävistisch verengten Sehschlitz betrachtet aussehen. Dem möchte ich entgegenhalten: Die systematische Verzeichnung der Handschriften des 16. bis 20. Jahrhunderts in deutschen Bibliotheken ist eine notwendige und interessante Zukunftsaufgabe.

Die Katalogisierung neuzeitlicher Handschriften ist nichts Neues, sie steht nur – und zwar aus durchaus guten Gründen – im Schatten der Verzeichnung der mittelalterlichen abendländischen Handschriften, die seit den sechziger Jahren von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wird. Ich möchte die Vermutung aussprechen, dass dieses Programm die Erfassung der neuzeitlichen Handschriften gleichermaßen unterstützt wie behindert hat. Das wird deutlich, wenn man die bisherige Katalogisierungspraxis betrachtet. Bei den neueren Katalogisierungsprojekten lassen sich im Wesentlichen drei Erschließungspraktiken für neuzeitliche Handschriften unterscheiden:

1. In der Numerus-currens-Katalogisierung von überwiegend mittelalterlichen Beständen werden die zahlenmäßig geringeren neuzeitlichen Anteile mitgenommen. Ein gutes Beispiel dafür sind die Augsburger Kataloge 4 und 5 von Wolf Gehrt aus den Jahren 1989 und 1993. Es ließen sich dafür aber noch sehr viele Beispiele anführen, da dies im Rahmen des DFG-Programms bislang noch die üblichste Form der Erschließung neuzeitlicher Handschriften ist. Bei umgekehrten oder paritätischen Zahlenverhältnissen ist man in aller Regel den Weg gegangen, nicht nach Numerus currens zu katalogisieren, sondern, die mittelalterlichen Handschriften eines Bestandes herauszunehmen und die neuzeitlichen beiseite zu lassen. Ein aktu-

elles Beispiel für diese Praxis wäre z.B. die Neukatalogisierung der mittelalterlichen Helmstedter Handschriften in Wolfenbüttel durch meinen Kollegen Bertram Lesser.

2. Innerhalb der Gesamterschließung des Handschriftenbestandes einer Bibliothek werden die neuzeitlichen Handschriften in separaten Bänden erschlossen, wie dies etwa bei den Katalogen von Detlef Döring über die neuzeitlichen Handschriften der UB Leipzig der Fall ist. In Freiburg und Frankfurt a. M. zum Beispiel, wo es je einen Katalogband mit neuzeitlichen Handschriften gibt, ist die Situation so gewesen, dass über viele Jahre hinweg ein fest angestellter Handschriftenbibliothekar – Winfried Hagenmaier in Freiburg und Gerhardt Powitz in Frankfurt – die Bestandserschließung geleistet haben und im Laufe dieses ihres Lebenswerkes auch die neuzeitlichen Handschriften oder einen Teil davon bearbeiten konnten, und zwar ohne Unterstützung der DFG.

Soweit ich sehe, richten sich die Beschreibungen unabhängig von der finanziellen Unterstützung bei beiden Erschließungspraktiken nach dem Beschreibungsschema für neuzeitliche Buchhandschriften der DFG-‘Richtlinien Handschriftenkatalogisierung’.

3. Hinzu kommt der bislang seltene Fall der Numerus-currens-Erschließung eines mittelalterlich und neuzeitlich gemischten Bestandes mit einem Übergewicht an neuzeitlichen Handschriften. Dieser Fall ist bei der Erschließung der Codices Palatini Germanici in Heidelberg gegeben, besonders im zweiten Band mit den zahlreichen von Ludwig VI. von der Pfalz gesammelten medizinischen Handschriften des 16. Jahrhunderts. Die Bearbeiter Karin Zimmermann und Matthias Miller unterscheiden beim Beschreibungsschema nicht nach mittelalterlichen und neuzeitlichen Handschriften, sondern katalogisieren alle Handschriften nach dem ausführlichen mittelalterlichen Schema, worauf ich später noch zurückkommen werde.

Die Erschließung der mittelalterlichen abendländischen Handschriften hat die Katalogierung neuzeitlicher Handschriften also durchaus befördert: im Rahmen der Numerus-currens-Katalogierung, und indem sie ein verbindliches Beschreibungsschema entwickelt hat, das recht genutzt ein adäquates Gegenstück zu dem hohen Standard bei der Beschreibung mittelalterlicher Handschriften abgibt. Sie hat die Erschließung der neuzeitlichen Handschriften aber gleichermaßen behindert, weil sie nie einen Zweifel daran gelassen hat, dass das Eigentliche, Wichtige und Vordringliche die mittelalterlichen Handschriften sind und dass die Beschäftigung mit den neuzeitlichen Handschriften in aller Regel doch nicht mehr sein kann als ein mehr oder weniger lästiges, mehr oder weniger nützliches Nebengeschäft. Rein quantitativ sind die Verhältnisse aber umgekehrt: In großzügig gerundeten Zahlen besitzt z. B. die Herzog August Bibliothek ca. 12.000 Handschriften, davon weniger als 3.000 mittelalterliche,

d.h., gute drei Viertel des Bestands sind neuzeitliche Handschriften. Ich habe keine Statistik betrieben, gehe aber davon aus, dass in vielen anderen Bibliotheken die Mengenverhältnisse vergleichbar sind.

Man kann fragen, wie sinnvoll überhaupt diese Unterscheidung in mittelalterliche und neuzeitliche Handschriften ist. Sachlich und formal ist sie zweifellos gerechtfertigt durch die unterschiedliche Bedeutung, die der handschriftlichen Überlieferung vor und nach Erfindung des Buchdrucks zukommt. Unterscheidende Merkmale sind die formalen Eigenheiten mittelalterlicher Handschriften, die wir seit dem 15. Jahrhundert in gedruckten Büchern wiederfinden, aber immer seltener in Handschriften. Ihrerseits entwickeln Handschriften der Neuzeit neue formale Konventionen: Ich erinnere in diesem Zusammenhang etwa an die Ausbildung der deutschen Zweischriftigkeit mit einem Mit- und Nebeneinander von deutscher Kurrentschrift und lateinischer Kursive, wobei die Prinzipien der Auszeichnungsschriften oder das Mit- und Gegeneinander von Druck- und Schreibschriften, soweit ich sehe, bislang noch nicht erschöpfend behandelt wurden. Denken Sie auch an das typische Aussehen einer Konzeptschrift des 18. oder 19. Jahrhunderts, bei der der Bogen in der Mitte senkrecht gefaltet und gemeinhin nur halb beschriftet ist.

Wir können mittelalterliche und neuzeitliche Handschriften nach Erscheinungsbild oder Funktion also sehr gut unterscheiden. Allerdings gibt es keinerlei sachliche Gründe dafür, dass die Grenzlinie zwischen Mittelalter und Neuzeit zwischen 1520 und 1530 verläuft. Man kann dafür ausschließlich den einen pragmatischen Grund anführen, dass man eben irgendwo eine Grenze markieren muss. Wie Sie alle wissen, sind bestimmte Segmente der Überlieferung konservativ: Liturgische Handschriften des 16. und 17. Jahrhunderts, im Einzelfalle sogar des 18. und 19. Jahrhunderts, sind noch so organisiert und ausgestattet wie Handschriften des 14. Jahrhunderts. Zu solchen Phänomenen der „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ gehört natürlich auch, dass bestimmte Regionen progressiver sind als andere, beispielsweise Italien im aufkommenden Humanismus. Diese Phänomene verbieten es, die aus pragmatischen Gründen gesetzten Grenzmarken allzu ernst zu nehmen.

Lässt man die ganze bisherige Katalogisierungspraxis einmal beiseite, dann wären theoretisch auch ganz andere Markierungen denkbar. Bei schrift- oder mediengeschichtlicher Betrachtung wäre eine denkbare Grenze zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert ziehen, weil mit der Urbanisierung Europas und besonders mit der Gründung der Universitäten neue Formen der Schriftlichkeit und Schriftvervielfältigung aufkamen. Man könnte gemäß kulturgeschichtlicher Periodisierung Spätmittelalter und frühe Neuzeit als eine epochale Einheit begreifen, was

in der historischen Forschung längst eine Selbstverständlichkeit darstellt und wofür sich wiederum gute schrift- und sprachgeschichtliche Gründe anführen ließen. Was ich damit sagen will, ist lediglich, dass Grenzziehungen willkürlich sind und dass man sich der Gründe für diese Grenzziehungen bewusst sein sollte. Betrachten wir unsere Handschriftensammlungen, stellen wir sehr leicht fest, dass in den allermeisten Fonds, die nicht gezielte neuzeitliche Sammlungen von Nachlässen und Autographen darstellen, die Unterscheidung von mittelalterlichen und neuzeitlichen Kodizes vollkommen irrelevant ist.

Im Sinne einer umfassenden Erschließung unserer Bestände mit Ziel eines Gesamtnachweises aller Handschriften kann uns an einer allzu strikten Trennung von Mittelalter und Neuzeit gar nicht gelegen sein. Dass bei allen Kontinuitäten die Beschreibung neuzeitlicher Handschriften andere Schwerpunkte zu setzen und andere Aspekte zu beleuchten hat und demgemäß den Bearbeitern andere Kompetenzen abverlangt, steht nicht im Widerspruch zum bisher Gesagten. Die Arbeit will gemacht werden; wie wir sie machen, darüber müssen wir uns verständigen. Es wird also gut sein, noch einmal zu fragen, was eine neuzeitliche Handschrift eigentlich ist. Anhand der DFG-‘Richtlinien’ könnte man sich elegant aus der Affäre ziehen, indem man sich auf die so genannten ‘Buchhandschriften’ beschränkt: „Unter neuzeitlichen Buchhandschriften versteht man handgeschriebene Texte oder Textsammlungen aus der Zeit nach 1520/30, die wie mittelalterliche Codices oder das neuzeitliche gedruckte Buch in gebundener Form auftreten.“ Das ist eine griffige Definition, die freilich der Realität unserer Handschriftensammlungen kaum gerecht wird. Wir haben es in aller Regel mit nicht nur inhaltlich, sondern auch äußerlich ausgesprochen heterogenem Material zu tun. In der Theorie können wir Buchhandschriften, ungebundene handschriftliche Materialien wie Autographen, Archivalien und Nachlässe, graphische Blätter und Karten sehr gut trennen. In der Praxis sind all diese Materialien in einer Sammlung und in einer Signaturenfolge vereint. In der Theorie können wir festlegen, dass Buchhandschriften in Bibliotheken und Akten und Nachlässe in Archive gehören. In der Praxis verwahren alle Institutionen alle möglichen Materialien, für die sie im Grunde nicht zuständig sind. Ganz zu schweigen ist hier von der Problematik des Provenienzprinzips, das Bibliotheken für gewöhnlich nicht beachten, so dass Nachlässe in Bibliotheken vielfach unechte oder angereicherte Nachlässe sind.

Die Realität unserer Handschriftensammlungen zwingt uns nachgerade die inhaltlich und formal überzeugendsten Klassifikationsmuster für Handschriften zunächst einmal zu ignorieren. Ob gebunden oder ungebunden, ob literarischer Entwurf, Vorlesungsmitschrift, Wid-

mungsexemplar, Tagebuch, Brief, Akte, Druckvorlage oder Druckabschrift – oder, um das ganze noch komplizierter zu machen, auch der Nachtrag auf dem Vorsatz eines gedruckten Gesangbuchs: Handschrift ist alles, was mit der Hand geschrieben ist. Die Feststellung, in welche Kategorie neuzeitlicher Handschrift dieses und anderes Material gehört, ist bereits ein Akt der Beschreibung oder zumindest ein Akt, der zur Beschreibung hinführt.

Das führt mich zu der Frage, ob denn die ‘Richtlinien’ das geeignete Instrument für die Beschreibung neuzeitlicher Handschriften sind. Zunächst einmal muss man den ‘Richtlinien’ zugute halten, dass sie die besonders schwierigen Fälle bei der Katalogisierung neuzeitlicher Handschriften im Abschnitt bereits berücksichtigen. Es sind dies die kleinteiligen Handschriften mit entweder vielen Namen (wie Stammbüchern) oder vielen kurzen Texten wie Rezept-, Lieder- oder Gebetbüchern. Hier stellt sich immer wieder die Frage, ob man Einzeltexte verzeichnen soll oder nicht. Die Tendenz der ‘Richtlinien’ lässt sich so zusammenfassen: Je überschaubarer die Anzahl von Einzeltexten, desto eher wird man sich für die Einzelverzeichnung entscheiden; je unüberschaubarer die Anzahl, desto eher wird man sich für eine summarische Darstellung entscheiden und Einzelinformation im Register unterbringen. Ich möchte diese Problematik an zwei klassischen Problemfällen kurz erörtern:

Ob man wie Ingeborg Krekler bei der Katalogisierung der Stuttgarter Stammbücher alle Namen der Einträger auch in die Beschreibung selbst aufnimmt oder, wie die ‘Richtlinien’ empfehlen, in der Beschreibung eine zusammenfassende Darstellung bringt und die Namen nur ins Register setzt, ist mehr oder minder eine Geschmacksfrage. Der Arbeits- und Zeitaufwand ist der gleiche, weil das Lesen, Verzeichnen und die prosopographische und ikonographische Erschließung von Stammbucheinträgen nicht von dem Ort der Darstellung abhängen. Ich denke, dass vielleicht gerade für die Nutzer von Stammbuchkatalogen das Register wichtiger ist als die Beschreibung selbst, zumal die Reihenfolge von Einträgen in Stammbücher in aller Regel von untergeordneter Bedeutung ist. Ganz vergleichbar verhält es sich mit umfänglichen gebundenen Briefsammlungen.

Etwas anders liegt der Fall bei Gebet-, Lieder- oder Rezeptbüchern. Hier kann ein Register zwar zum Einzelnachweis eines Textes führen, die Frage aber, ob ganze Sammlungen oder Sammlungsteile textlich-genetisch miteinander versippt sind, lässt sich nur durch den genauen Vergleich von Überschriften, Zuschreibungen, Textbestand etc. sicher beantworten. Ein überaus wichtiges Indiz ist dabei eben auch die Reihenfolge der Texte in den Handschriften. Die summarische Beschreibung und das Register helfen in diesem Fall nicht weiter. So waren sich auch die Autoren des schon erwähnten Katalogs der Heidelberger ‘Palatini Germanici’ mit

ihrem hohen Anteil an frühneuzeitlicher Rezeptbuchliteratur bewusst, dass eine ausführliche Inhaltsübersicht, die die Anlage der Handschrift abbildet, notwendig, aber noch nicht völlig befriedigend ist. Da für die Verzeichnung von Rezeptautoren und Gewährsleuten ohnehin jeder Rezepttext zu erfassen war, haben die Autoren ausführliche Beschreibungen der medizinischen Handschriften mit Aufführung aller Einzeltexte als PDF-Dokumente ins Netz gestellt. Nur dadurch war es mir beispielsweise möglich bei der Katalogisierung der Donaueschinger Handschriften in einer meiner Rezipthandschriften eine Parallelüberlieferung zu einem Heidelberger Kodex zu erkennen.

Es gibt also sehr gute Gründe, warum wir den 'Richtlinien' und die Zumutung, neuzeitliche Handschriften „erheblich kürzer als mittelalterliche Handschriften“ zu beschreiben, nicht Folge leisten sollten, sondern das tun, was der Sache und den Bedürfnissen der Nutzer angemessen ist, und das heißt, dass wir uns bisweilen an die ebenfalls in den 'Richtlinien' formulierte Maßgabe halten, dass sich nämlich die Beschreibung in ihrer Ausführlichkeit „dem Beschreibungsschema für mittelalterliche Handschriften“ annähern kann.

Worin unterscheiden sich die Schemata für mittelalterliche und neuzeitliche Handschriften eigentlich? Verzichtet wird bei den neuzeitlichen Handschriften auf eine Schlagzeile, auf die Nennung des Beschreibstoffes (es sei denn es handelt sich nicht um Papier), die Erhebung der Wasserzeichen (die nur für Ausnahmefälle vorgesehen wird), die Lagenformel, die Angaben über Schriftraum, Spaltenzahl und Zeilenzahl, die Angabe der Schriftart und Anzahl der Hände. Die kleinteilig gegliederte Beschreibung der Ausstattungsformen mittelalterlicher Handschriften wie Rubrizierung, Lombarden, Initialen und Miniaturen entspricht bei den neuzeitlichen Handschriften der zusammenfassende Beschreibungsaspekt Buchschmuck. Bei den Aspekten Geschichte und Literatur sind keine gravierenden Abweichungen der beiden Schemata zu nennen. Bedeutsam ist dann bei der inhaltlichen Beschreibung die Maßgabe, dass auf die Verzeichnung von Textanfängen von Ausnahmen abgesehen in aller Regel zu verzichten ist.

Die Aspekte, die bei der inhaltlichen Beschreibung abgehandelt werden sollen, sind m. E. praktikabel und mit wenigen Ausnahmen ausreichend. Sie lassen sich im Hinblick auf ein differenziertes Beschreibungsvokabular (z. B. für die Grade der Textausreifung) sehr gut ergänzen durch die 'Regeln zur Erschließung von Nachlässen und Autographen' (RNA), die sich nicht nur auf Nachlässe und Autographen anwenden lassen.

Ich will Ihnen am Beispiel einer Beschreibung einer Handschrift des 17. Jahrhunderts (s. Anhang), die ich gemacht habe, erläutern, welche Modifikationen der 'Richtlinien' ich für notwendig erachte:

1. Abweichend von den 'Richtlinien' nenne ich in der Überschrift nicht die genaue Titelfassung sondern Verfasser und Werk in einer normierten Form, wenn möglich als Einheitssachtitel, ansonsten als Sammeltitle wie „Rezeptbuch“. Das ist schlechterdings der bibliographischen Konvention von Druckschriften geschuldet und erleichtert bei der elektronischen Publikation solcher Beschreibungen das Retrieval. Die Sprachbezeichnung lässt erkennen, dass es sich um eine Übersetzung des genannten Titels handelt.

2. In der Beschreibung ist vorangestellt, was für den ganzen Inhalt gilt, nämlich hier die Überlieferungsart „Autograph“, dessen Urheberin und der Umstand, dass es sich um ein Widmungsexemplar handelt. Zur eigentlichen Textautopsie gehört dann noch eine knappe Einordnung in die Rezeptionsgeschichte des Vives-Textes, hier die Feststellung, dass die Übersetzung der Sibylle Ursula eigenständig ist und nicht von gleichzeitigen gedruckten Übersetzungen abhängt, wie auch die Einzelbeobachtung, dass drei Abschnitte der Vorlage nicht übersetzt wurden.

3. Der Aufbau der Beschreibung folgt der Anlage der Handschrift. Sie beginnt mit der zeichengetreuen Transkription des Titels, eingeleitet durch einen entsprechenden charakterisierenden Begriff („Titelblatt“); dann werden die einzelnen Texte mit den beteiligten Personen (Vorredner, Widmungsempfänger, Verfasser, Übersetzer) und Titel zur Fundstelle verzeichnet. Es sind mit den entsprechenden Folioangaben die Kapitel des Haupttextes aufgenommen, um die innere Gliederung der Handschrift anschaulich zu machen.

4. Gegen die 'Richtlinien' werden sowohl Überschriften als auch Textanfänge und -schlüsse bzw. Unterschriften in genauer Transkription verzeichnet. Das scheint mir z.B. bei dem Schottelius-Gedicht notwendig, um evtl. doch noch eine weitere Überlieferung oder einen Abdruck zu identifizieren, was mir nun vorerst nicht gelungen ist. Beim Haupttext ist die großzügige Wiedergabe des Textanfangs hilfreich für die Unterscheidung genau dieser Übersetzung von mehreren anderen Übersetzung desselben Textes aus derselben Zeit. Es gilt hier jeweils abzuwägen, ob solche Angaben einen Erkenntnisgewinn darstellen können oder nicht (bei einer Briefsammlung wäre es wohl wenig aussichtsreich, Textanfänge zu verzeichnen).

5. Prosopographische Daten und bibliographische Nachweise umfassen richtlinienkonform die Lebensdaten und Funktionen, v.a. dann wenn sie etwas über die Handschrift aussagen: Der Umstand, dass Schottelius Prinzenerzieher am Wolfenbütteler Hof war, erklärt, dass er

ein Gedicht zu einem Werk von Herzog Augusts Tochter beigesteuert hat. Personen werden mit bibliographischen Nachweise aus den einschlägigen Nachschlagewerken nachgewiesen.

6. Leere Seiten zwischen den Texten verzeichne ich abweichend von den 'Richtlinien' in jedem Fall in der Beschreibung, v.a. der Eindeutigkeit wegen. Leere Seiten am Anfang oder Schluss einer Handschrift nenne ich zusammen mit dem Umfang bei der Beschreibung des Äußeren.

8. Die Beschreibung des Äußeren umfasst richtlinienkonform Angaben zur Datierung, zum Umfang, zum Entstehungsort und zur Zusammensetzung der Handschrift. Gegen die Weisung der 'Richtlinien' („Eine Lagenbeschreibung entfällt in jedem Fall“) plädiere ich hier für eine dem mittelalterlichen Schema angenäherte Beschreibung der Lagenverhältnisse, wie ich es hier mit einer Angabe zur Lagenmajorität und den Abweichungen am Anfang und Ende des Bandes getan habe. Auf jeden Fall muss man bei diesem Aspekt immer zwischen einbändigen und mehrbändigen, gebundenen und ungebundenen Materialien unterscheiden. V.a. bei ungebunden und ungleichförmigen Unterlagen ist hier eine differenzierte Beschreibung unerlässlich. Auch die regelmäßige Angabe über vorhandene Blatt- oder Seitenzählung scheinen mir für eine präzise Beschreibung unerlässlich und nicht nur bei gravierenden Fehlern notwendig. Angaben über Kustoden und dergleichen sollen in jedem Fall gemacht werden.

9. Analog zu den differenzierten numerischen Angaben über die Seiteneinrichtung mittelalterlicher Handschriften sollte beim Schema für neuzeitliche Handschriften der zusammenfassende Aspekt 'Seiteneinrichtung' eingeführt werden: Er enthält die Angaben über Vorkehrungen zur Bestimmung des Schriftspiegels, die wir sehr häufig in neuzeitlichen Handschriften vorfinden, wenn etwa der Schriftraum durch einen Rahmen umgrenzt ist etc.

10. Vor allem, weil die Datierung in meinem Beispiel unstrittig ist, habe ich den Aspekt Wasserzeichen übergangen. Gleichwohl steht man auch bei der Katalogisierung neuzeitlicher Handschriften biweilen vor dem Problem der zeitlichen Einordnung eines undatierten Schriftstücks. Im Übrigen ist den Datumsangaben neuzeitlicher Handschriften keineswegs immer auf den ersten Blick anzusehen, ob diese eine echte Datierung darstellen oder eventuell aus einer Vorlage übernommen wurden.

In schwierigen Fällen ist eine Kombination mehrerer Indizien nötig. Während Kriterien wie die Schrift, das verwendete Schreibgerät, die Papierbeschaffenheit oder der Stil der Ausstattung allenfalls eine grobe, aufs Jahrhundert genaue Einordnung erlauben, können die Wasserzeichen u.U. eine sehr präzise Datierung beibringen, allerdings nur wenn brauchbares Vergleichsmaterial vorhanden ist, das für die Neuzeit aber zu weiten Teilen erst noch publiziert

werden müsste. Ich hielte es daher für ratsam, wo immer möglich unabhängig von Datierungsfragen bei der Bearbeitung neuzeitlicher Bestände die Wasserzeichen systematisch zu erheben und diese unter einem Beschreibungsaspekt Papierbefund zu verzeichnen. Dazu können Auskünfte über die physische Beschaffenheit, Farbe, Bogengröße, Herstellungsart etc. des Papiers gegeben werden.

11. Sowohl bei der Einbandbeschreibung wie auch bei der Dokumentation von Forschungsliteratur und Editionen wird wie bei den mittelalterlichen Handschriften verfahren.

12. Auf einen einen subtilen, wenn auch nicht völlig unbedeutenden Unterschied zwischen mittelalterlichen und neuzeitlichen Handschriften ist beim Beschreibungsaspekt Geschichte hinzuweisen. Bei mittelalterlichen Handschriften und besonders bei Sammelhandschriften können und müssen wir sehr deutlich zwischen der Geschichte eines Textes und der Geschichte der Handschrift als Objekt unterscheiden. Bei vielen neuzeitlichen Handschriften besteht, wie auch im Beispiel zu sehen, eine sehr enge Verbindung von Texturheber, Text und Textträger, so dass vielfach bereits in der inhaltlichen Beschreibung das meiste über die Geschichte einer Handschrift vorweggenommen ist. Dem Beschreibungsaspekt Geschichte kommt hier ein stärker dokumentarischer als darstellender Charakter zu.

Weil alles, was über eine bloße Titelaufnahme hinausgeht, bei vielen im Ruch steht Verschwendung von Ressourcen zu sein, erlauben Sie mir ein Wort zum Zeit- und Arbeitsaufwand. Meiner Erfahrung hat die Ausführlichkeit einer Beschreibung (und das ist unabhängig davon, ob es sich um mittelalterliche oder neuzeitliche Handschriften handelt) sehr wenig mit dem investierten Arbeits- und Zeitaufwand zu tun: Sie alle wissen aus der eigenen Praxis, dass eine Datierung oder Herkunftangabe, die sich letztlich auf eine Zahl oder ein Wort beschränken, mit einem hohen Rechercheaufwand verbunden sein können, der sich nicht in einer ausführlichen Darstellung niederschlägt. Bei der Frage der Ausführlichkeit geht es m. E. immer nur darum, ob ich die Phänomene, die ich als Bearbeiter in jedem Falle untersuchen muss, auch dokumentiere oder um eines womöglichen falschen Schlankheitsideals willen unter den Tisch fallen lasse.

Mein Damen und Herren, die Handschriftenkatalogisierung ist keine mediävistische Hilfswissenschaft. Sie ist der gesamten handschriftlichen Überlieferung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart verpflichtet, d.h., sie hat sich den Gegebenheiten unserer Sammlungen mit ihrem Übergewicht neuzeitlichen Materials ebenso zu stellen wie den Bedürfnissen aller wissenschaftlichen Disziplinen, für die Handschriften in welcher Form auch immer Quellengrundlagen darstellen. Erst jüngst hat Matthias Janssen in einem Aufsatz über die viel geschmähte

Textsorte Vorlesungsmitschrift auf die hohe Bedeutung dieser Handschriften für die jüngere Rechts-, Philosophie- und Theologiegeschichte hingewiesen, weil sie etwas dokumentieren, was wegen der mündlichen Form für uns sonst verloren wäre. Nicht nur die mediävistischen, sondern auch all diejenigen historischen Disziplinen, die sich dem 16. bis 20. Jahrhundert widmen, haben ein Interesse an Handschriften, wenn auch u. U. mit anderen Ansprüchen und Fragestellungen. Daraus ergeben sich mehrere Schlussfolgerungen:

1. Wir müssen die Erschließung aller Handschriften in deutschen Bibliotheken in den Blick nehmen. Wir sollen nicht gegeneinander, sondern miteinander katalogisieren.

2. Die adäquate Form des Bestandsnachweises ist nach wie vor der gedruckte Katalog, der nunmehr durch elektronische Publikationsformen flankiert, ergänzt und in seiner Funktionalität erweitert wird. In unseren Publikationsstrategien müssen wir sowohl die papierenen wie auch die digitalen Formen bedienen – in welchem Grade der Parallelität dies geschehen kann, in welchem Maße analoge und digitale Publikation übereinstimmen sollen, ist zu diskutieren. Aufgaben teilende Hybridformen sind zu bedenken. So wird der elektronische Nachweis von Briefen und Autographen in der Datenbank ‘Kalliope’ den Editor eines Briefwechsels eher erreichen als ein gedruckter Katalog. Der klassische oder digitale Handschriftenkatalog kann aber das Seine zur materiellen Form und Geschichte der Überlieferung solcher Briefe und Autographen beitragen, was ‘Kalliope’ derzeit jedenfalls nicht leisten kann. Genau diese kodikologischen und historischen Beschreibungen sind ja die Stärken der herkömmlichen Handschriftenkatalogisierung. Auch wenn die Handschriftendatenbank ‘Manuscripta mediaevalia’ mittlerweile eine Fülle von Beschreibungen neuzeitlicher Handschriften enthält, dürfte kaum ein Barockforscher auf die Idee kommen, nach relevantem Material in einer Datenbank zu suchen, die „Mittelalterliche Handschriften“ heißt.

3. Unsere Regelwerke müssen bei aller Verbindlichkeit flexibel bleiben. Der Verbindlichkeit und Flexibilität von Regeln ist es immer förderlich, wenn man sich die dahinter stehenden Leitlinien klar macht:

Wenn so gut wie alle deutschsprachigen Handschriften des 16. bis 19. Jahrhunderts in einer Kurrentschrift geschrieben sind, dann ist es vergleichsweise sinnlos, dies jeweils in einer Beschreibung anzugeben. Interessant ist die Schrift, wenn ein deutschsprachiger Text nicht in Kurrent geschrieben ist. Wichtig ist es, in einer Beschreibung nicht das Konventionelle und Kontingente, sondern das Distinktive und Individuelle in den Blick zu nehmen. Katalogisierungsrichtlinien erfüllen dann einen Zweck, wenn sie zu einer „Schule des Sehens“ werden.

Anhang: Katalogisierungsbeispiel

Cod. Guelf. 56.7 Aug. 4°

Johannes Ludovicus Vives: Introductio ad veram sapientiam <dt.>

Autograph von Sibylle Ursula zu Braunschweig-Lüneburg. Widmungsexemplar für ihren Vater Herzog August zu seinem 70. Geburtstag.

(1r) Titelblatt: *IOHAN: LUDOV: VIVIS || Valentinj: || Einleitung || zur || Wahren Weisheit || in unsere || Teütsche Muttersprache || übergesezzet || Von || S. U. H. zu B. und L. (= Sibylle Ursula Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg) || Im Jahr 1.6.49. (1r) leer.*

(2r–4r) *SIBYLLE URSULA ZU BRAUNSCHWEIG-LÜNEBURG: WIDMUNGSVORREDE (10. April). Überschrift: Dem Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augusto Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburgen meinem gnädigen hertzvielgeliebten Herren Vater. Textanfang: Der Hochweise und über alle Könige, so wohl an macht, Ehr, Reichtuhmb und herrlichkeit, als an allen andern Gemühtes und Glückes gaben Hocherhabene König Salomo beschreibet und mahlet auffs lieblichste uns vor, die Weisheit, ja Er weis fast nicht gnugsahm bewegende worte und reden zu finden ... Am Ende: geschrieben In Wolffenbüttel den 10 Aprilis Im Jahr 1.6.49. E. G. Demütige Gehorsahme Tochter und Dienerinn Sibylla Ursula. Teilabdruck bei KATTE, a.a.O., S. 199 (4v–6r) leer.*

(6v) *JUSTUS GEORG SCHOTTELIUS: DEDIKATIONSGEDICHT. J. G. Schottelius (1612–1676), 1638 von Herzog August zum Erzieher seines Sohnes Anton Ulrich berufen und seither in verschiedenen Funktionen mit dem Hof von Braunschweig-Wolfenbüttel verbunden; vgl. K. CONERMANN: Die Mitglieder der Fruchtbringenden Gesellschaft 1617–1650, Weinheim 1985, S. 466 ff.; DÜNNHAUPT, Bd. 5, 1991, S. 3824–46; V. MEID: Schottelius, Justus Georg, in: KILLY, Bd. 10, 1991, S. 376–378. Überschrift: ad illustrissimam Principem ac Dominam Dominam SIBYLLAM URSULAM Ducissam Bruns. et Luneb. etc. OPUSCULUM HOC VERÆ SAPIENTIÆ in Linguam Germanicam feliciter transferentem. 12 Hexameter. Auri splendorem, gemmarum aut dona superba ... – ... Laudarj a cunctis, a cunctis semper amarj. Am Ende: Justus Georgius Schottelius D.*

(7r–59v) *JOHANNES LUDOVICUS VIVES: INTRODUCTIO AD VERAM SAPIENTIAM <DT.>, ÜBERS. V. SIBYLLE URSULA ZU BRAUNSCHWEIG-LÜNEBURG. Juan Luis Vives (1492–1540); vgl. Chr. KAHL: Vives, Juan Luis, in: BBKL, Bd. 24, 2005, Sp. 1493–1512. Sibylle Ursula, 1663 Herzogin von Holstein (1629–1671), die älteste Tochter von Herzog August d. J. und Dorothea*

von Anhalt-Zerbst; vgl. J. M. WOODS / M. FÜRSTENWALD: Schriftstellerinnen, Künstlerinnen und gelehrte Frauen des deutschen Barock, Stuttgart 1984, S. 53 f.; BRINKER-GABLER, a.a.O., S. 240–245; J. BEPLER: Sibylle Ursula, Herzogin von Holstein-Glücksburg, in: KILLY, Bd. 11, 1991, S. 26 f. Im Bücherbesitz von Herzog August befanden sich mehrere Ausgaben des lateinischen Textes, die als Vorlage hätte dienen können, z. B. J. L. VIVES: *Ad veram sapientiam introductio*, Lyon: Johannes Frellonius 1556 (A: 350 Quod. (1)); vgl. dazu Sammler, Fürst, Gelehrter, a.a.O., S. 256 (Nr. 539); KATTE, a.a.O., S. 204; in ihrem eigenen Büchernachlass sind keine lateinischen Bücher verzeichnet; vgl. B. L. SPAHR: Sibylla Ursula and Her Books, in: ders.: *Problems and Perspectives. A Collection of Essays on German Baroque Literature*, Frankfurt a. M. 1981 (Arbeiten zur mittleren deutschen Literatur und Sprache 9), S. 85–110. Die Übersetzung stimmt mit keiner zeitgenössischen gedruckten Übersetzungen des Werks überein. Die Abschnitte der Übersetzung sind wie im Original von 1–592 durchgezählt; die Nummern stehen jeweils auf dem Außensteg. Überschrift: *JOHANNIS LUDOVICI VIVIS VALENTINI Einleitung zur Wahren Weisheit*. Textanfang: *Die rechte wahre Weisheit Ist von Dingen unverfälscht uhrtheilen; Daß wir ein iegliches Ding so schätzen, wie es an sich selber ist, und nicht nach geringen dingen streben, als weren es herrlich kostbahre sachen, oder herrliche dinge verwerffen, als weren es geringe nichtswürdige sachen ...*

(8r) *Abtheilung Der Dinge*. (8v) *Die Natur und wehrt der dinge*. (13r) *Vom Leibe*. (15r) *Von dem Gemühte*. (15v) *Von der Geschickligkeit*. (20v) *Von der Tugend. Von den Affecten oder Zuneigungen*. (24r) *Vom Gottesdienst*. (31r) Überschriftartig abgesetzt die Nummern der Abschnitte 346, 347, 348, die in der Übersetzung ausgelassen sind, wohl weil es darin um die Verehrung Marias und der Heiligen geht. (31v) *Von der Liebe*. (38r) *Wie man mit Leuten soll umgehen*. (41r) *Von den Worten*. (47r) *Wie man anderer Leute gebrauchen soll*. (54v) *Wie sich ein jeder Mensch gegen sich selber Verhalten soll*. (59v) Schluss: *... Diß ist der lauf der vollenkommen weisheit worinn die erste staffel ist sich selber kennen die ander Gott kennen. Dem unsterblichen Könige der Ewigkeit und dem einigen unsichtbaren Gott sey ruhm und ehre von ewigkeit zu ewigkeit*.

1649 · 76 Bl.; davon 60r–76v unbeschriftet. · 17,5 × 14,3 · Wolfenbüttel · Durchgehend Quaternionen; erste und letzte Lage jeweils um 1 Bl. vermindert, außerdem dienen das erste Blatt der ersten Lage und das letzte Blatt der letzten Lage als Spiegelblätter. Moderne Bleistiftfoliierung von 1–76. · Titel von dreifachen Streifen gerahmt. Seiteneinrichtung: Auf jeder Seite ein ca. 0,5 cm breiter Bundsteg mit einer einfachen Linie und ein ca. 2 cm breiter Außensteg mit doppelter Linie jeweils in der Schreibtinte abgesetzt. · Einband aus schwarz gefärbtem Ziegenleder auf Pappdeckeln (17. Jh.). Schlichte Einbandverzierung. Auf dem vorderen und hinteren Deckel Goldpressungen: Streifenrahmen; in den vier Ecken Blumenornamente; in der Mitte ein Oval. Rücken: Streifen auf den Bündeln (abgerieben); Blumenornamente in den Binnenfeldern. Auf dem Rücken Signaturschild aus Papier (beschädigt). Grüne Seidenbänder als Schließen. Umgebender Goldschnitt. Auf dem Kopfschnitt: *Joh. Lud. Vivis Introductio ad sapientiam verteutschet per filiam primogenitam. 56.7. Ms.* · Als Widmungsexemplar seit 1649 im Besitz von Herzog August und von diesem eigenhändig signiert (1r auf dem Fußsteg alte Signatur

56.7 Mss.) und im „Bücherradkatalog“ verzeichnet (HAB, BA I, 331, S. 3759). Auf dem vorderen Spiegel Eintrag mit Tinte (19. Jh.?) 76 Bll. (6r, 59v) Rundstempel *BIBLIOTHEK ZU WOLFENBÜTTEL*.

Literatur. O. v. HEINEMANN: Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. 2. Abt.: Die Augusteischen Handschriften, Bd. 5, Wolfenbüttel 1903, S. 78 (Nr. 3600); Sammler, Fürst, Gelehrter. Herzog August zu Braunschweig und Lüneburg 1579–1666, [Ausstellungskat.] Wolfenbüttel 1979 (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek 27), S. 256 (Nr. 538; Abb. von 1r auf S. 255); D. BRIESEMEISTER: Die gedruckten deutschen Übersetzungen von Vives' Werken im 16. Jahrhundert, in: Juan Luis Vives. Arbeitsgespräch in der Herzog August Bibliothek vom 6. bis 8. November 1980, hg. v. A. BUCK, Hamburg 1981 (Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung 3), S. 177–191, hier S. 186; M. v. KATTE: Vives' Schriften in der Herzog August Bibliothek und ihre Bedeutung für die Prinzenerziehung im 16. und 17. Jahrhundert, ebd., S. 193–210, hier S. 198–201 u. 208; G. BRINKER-GABLER (Hg.): Deutsche Literatur von Frauen, Bd. 1: Vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 1988, S. 242 u. 528; D. BRIESEMEISTER: Vives in deutschen Übersetzungen (16.–18. Jahrhundert), in: Juan Luis Vives. Sein Werk und seine Bedeutung für Spanien und Deutschland, hg. v. Chr. STROSETZKI, Frankfurt a. M. 1995, S. 229–246.